

Fall: Der Brand im Kabarett (nachgebildet BAGE 21, 263 ff)

Kabarettbesitzer K hat den Zauberer Z für den Zeitraum vom 1.10. bis 31.10. eingestellt, um allabendlich am Programm mitzuwirken. Z trat bis zum 12.10. einschließlich regelmäßig auf. In der Nacht zum 13. 10. brannte das Lokal total aus. Der Brand entstand, weil sich nach Geschäftsschluss ein Feuer entwickelte, das auf den Zuschauerraum und die Bühne übergriff.

Als Z am nächsten Tag im Kabarett erscheint, teilt K ihm mit, dass er ihn nicht mehr beschäftigen könne und schickt ihn mit dem Lohn vom 1. bis zum 12.10. nach Hause.

Z verlangt seinen restlichen Lohn für die Zeit vom 13. bis 31.10. Zu Recht?

Fall: Nur Murks

B ist bereits seit längerem in der Buchhaltung von A beschäftigt. Die ihr dort zugewiesene Tätigkeit, die Kontierung von Belegen, hat sie bisher im Wesentlichen zufrieden stellend bewältigt. Das ändert sich schlagartig, nachdem eine neue Buchungssoftware installiert wurde. Trotz gründlicher Schulung kommt B mit den neuen Programmen nicht zurecht. Alle Eingaben sind so fehlerhaft, dass sie laufend von einer Kollegin kontrolliert und regelmäßig korrigiert werden müssen. Frage:

1. Kann A das Gehalt der B kürzen? Kommt es darauf an, ob B sich Mühe gegeben hat?
2. Wie wäre es bei absichtlicher Schlechtarbeit?

Fall: Mobil telefonieren (nachgebildet BAG DB 1998, 2421)

A ist bei Unternehmen B als Auslieferungsfahrer zu einem Bruttomonatsgehalt von 3.000 € beschäftigt. Eines Tages befuhr er mit einem LKW des B eine innerstädtische Straße, als er von einem anderen Mitarbeiter des Unternehmens B über Handy angerufen wurde. Er nahm das Gespräch an und blätterte zur Beantwortung der gestellten Frage in Unterlagen, die auf dem Beifahrersitz lagen. Dabei übersah er, dass eine Ampel von „Grün“ auf „Rot“ umschaltete. Deshalb stieß der LKW im Kreuzungsbereich mit einem anderen Fahrzeug zusammen.

Die Versicherung V, bei der B den LKW versichert hatte, regulierte den Gesamtschaden in Höhe von 3.500 € und fordert nun aus abgetretenem Recht die Erstattung dieses Betrages von A. Zu Recht?

Fall: Achtung Steinschlag!

Baufacharbeiter F ist seit mehreren Jahren beim Hoch- und Tiefbauunternehmen B beschäftigt. Seine Arbeitsleistung wird regelmäßig überwacht; sie hat bisher noch nie zu Beanstandungen Anlass gegeben.

Zum Zeitpunkt des Schadensereignisses war F als Kranfahrer im Hochbau eingesetzt. Er hatte eine Palette mit Backsteinen an Haken befestigt und angehoben und war gerade im Begriff, sie zu ihrem Einsatzort im 5. Stock zu schwenken, als eine erkennbar defekte Halterung riss und die Palette samt Steinen in die Tiefe stürzten. Die fallenden Steine zertrümmerten einen vor dem Gebäude parkenden Kleinlastwagen der Fa. elektro GmbH (kurz: E) so stark, dass er Totalschaden ist. Bei dem Unfall erlitt weiterhin der ebenfalls bei B beschäftigte Polier P einen komplizierten Trümmerbruch im linken Schulterblatt.

P möchte wissen, ob und von wem er einen Ersatz der Behandlungskosten verlangen kann, soweit diese von der Krankenkasse (AOK) nicht getragen werden. Ferner verlangt P ein angemessenes Schmerzensgeld.

E verlangt von B und F Schadensersatz in Höhe des wirtschaftlichen Restwerts von 10.000 € für das zerstörte Fahrzeug. Zu Recht?